

Organisches Statut für die Gemeinde- Bezirke der Haupt- und Residenzstadt.

§. 1.

Die Bezirksvorsteher und die ihnen be-
gegebenen Bezirksausschüsse haben in den
durch die Gemeindeordnung festgesetzten sie-
ben Vorstadtbezirken die Bestimmung, den
Bürgermeister in der Verwaltung der Gemeinde-
Angelegenheiten und in der Handhabung der
Lokalpolizei in ihren Bezirken zu unterstützen,
die in denselben bestehenden Humanitätsanstal-
ten und Einrichtungen, soweit der Commune
auf dieselben ein Einfluß zusteht, nach den
darüber festgestellten oder künftig zu erlassenden
Normen zu leiten oder zu überwachen,
und die Vertretung und Mitwirkung des
Gemeinderathes in allen die Interessen dieser

Bezirke zunächst berührenden Angelegenheiten bei demselben anzufuchen.

§. 2.

Sie sind ferner berufen, die besonderen Wünsche, Angelegenheiten und Bedürfnisse ihrer Bezirke zu berathen, und zur Kenntniß des Gemeinderathes oder des Bürgermeisters zu bringen.

§. 3.

Die Bezirksvorsteher als die Executiv-Organen der Gemeinde in den Bezirken haben die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten und Geschäfte zum Besten der Commune zu besorgen, die Aufsicht über die zur Lokalpolizei gehörigen Einleitungen und Anstalten nach dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise und nach den Anordnungen des Bürgermeisters zu führen, dringende Vorkehrungen innerhalb derselben selbst zu veranlassen, oder in Antrag zu bringen, und das Gemeindegut, so wie die Rechte und Ansprüche der Gemeinde in jeder Beziehung zu wahren.

§. 4.

Um diesen Verpflichtungen vollständig nachkommen zu können, sind jedem Bezirksvorsteher siebzehn Ausschußmänner beigegeben,

welche sich den ihnen von demselben zugewiesenen Verrichtungen zu unterziehen, und dem Vorsteher jede verlangte Unterstützung zu gewähren haben.

§. 5.

Die Wahl der Bezirksausschüsse und der Bezirksvorsteher aus der Mitte derselben hat nach den Bestimmungen der G. O. in den §§. 53 bis 60 über eine von dem Gemeinderathe besonders zu erlassende Anordnung zu erfolgen.

§. 6.

Nach erfolgter Wahl und Bestättigung des Bezirksvorstehers haben die Ausschüsse unter dem Voritze des Letzteren zusammenzutreten, und Denjenigen aus ihrer Mitte zu wählen, welcher in Verhinderung, Abwesenheit, Erkrankung oder im Falle des Ausscheidens des Vorstehers bis zur Ersetzung desselben, diesen zu vertreten, und die Amtsführung mit derselben Wirksamkeit zu besorgen hat, wie sie dem Bezirksvorsteher zusteht. Die getroffene Wahl ist dem Gemeinderathe zur Bestättigung vorzulegen,

§. 7.

Um die Bezirksvorsteher in den Stand zu setzen, den Gemeinderath fortwährend über die Bedürfnisse ihrer Bezirke aufzuklären und die Aufmerksamkeit desselben auf die Wünsche derselben zu leiten, steht den ersteren das Recht zu, jederzeit den Sitzungen des Gemeinderathes beizuwohnen, und durch ihre beratende Stimme an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Derselbe hofft durch den Gebrauch, welchen sie von diesem Rechte machen werden, eine wesentliche Erleichterung für seine Beschlüsse zu erlangen, und behält sich vor, ihren Rath und ihre Wohlmeinung auch in allen Fällen einzuholen, wo es sich um Entscheidungen handeln wird, welche für einzelne Bezirke oder für alle von besonderem Interesse sind.

§. 8.

Neben der Vollziehung der Anordnungen des Gemeinderathes und Bürgermeisters neben der Ausführung der Einleitungen, welche den Bezirksvorständen von demselben ausdrücklich übertragen wird, gehört die Handhabung der Vorschriften und die Ueberwachung der bestehenden

den Einrichtungen in nachstehenden Gegenständen zu ihren besonderen Obliegenheiten:

- a) in den Anstalten für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes;
- b) für die Erhaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes;
- c) für die Abwendung von Feuer und Wassergefahr;
- d) für die öffentliche Reinlichkeit, Beleuchtung und Straßenbespritzung;
- e) für die Erhaltung und Herstellung von Straßen und Kanälen;
- f) für den guten Zustand der öffentlichen Brunnen und Wasserleitungen;
- g) für die Handhabung der Marktpolizei-Anordnungen;
- h) für die Befolgung der Bauvorschriften.

§. 9.

In allen diesen Angelegenheiten sind die Bezirksvorsteher verpflichtet, die bestehenden Vorschriften handzuhaben, Anordnungen des Gemeinderathes oder Magistrates in Vollzug zu setzen, und Uebertretungen derselben hintanzuhalten, oder falls zu diesem Ende besondere

Vorkehrungen erforderlich werden, hierwegen bei dem Gemeinderathe, Magistrate, oder den dazu bestellten Aemtern und Anstalten einzuschreiten. In dringenden Fällen, wo Gefahr an dem Verzuge hängt, ist es ihnen auch eingeräumt, unmittelbar die erforderlichen Vorkehrungen unter sogleicher Anzeige und Einholung der Genehmigung über das Verfugte zu treffen.

§. 10.

Unter dem Vorbehalte künftiger Normirungen über den Wirkungsbereich der Bezirksvorstände, wie sich derselbe durch die Erfahrung und durch die Bedürfnisse eines geregelten Geschäftsganges herausstellen wird, werden dermal folgende Amtshandlungen dem Wirkungsbereich der Bezirksvorsteher zugewiesen:

1. Die Vertheilung der Militärbequartirung und der Vorspannsleistung innerhalb der Bezirke in Gemäßheit der von dem Magistrate auf die einzelnen Bezirke vertheilten Leistungen für diese Zwecke.
2. Die Mitwirkung in der Leitung des Armen- und Versorgungswesens in Beziehung auf die Armen, welche inner des

Bezirkess auf eine Unterstützung oder Versorgung Anspruch haben, auf der Grundlage der künftigen Regelung dieser Gemeindeangelegenheit und des dabei zu beobachtenden Verfahrens.

3. Die Beaufsichtigung der Kranken- und Humanitäts-Anstalten mit Rücksicht auf den Einfluß, welcher der Commune auf dieselben zufließt, so wie der Findlinge und Waisenkinder, welche auf Kosten oder unter Intervention der Commune eine Theilung genießen.

4. Unter Einvernehmung mit den betreffenden Ortschulinspektoren die Aufsicht über die in dem Bezirke befindlichen Schulen zum Behufe der Ermittlung der Gebrechen, welche sich sowohl hinsichtlich der Räumlichkeiten derselben, als in Bezug auf das Lehrpersonal herausstellen.

5. Die Ueberwachung des Gemeindegutes und Gemeindevermögens in den Bezirken und den davon entfallenden Nutzungen nach den von dem Gemeinderathe darüber zu ertheilenden Instruktionen.

6. Die Beaufsichtigung und Erhaltung der Gemeinde-Arreste und Verwahrungsorte, in Beziehung auf Gesundheit, Reinlichkeit und eine gesetzliche Behandlung der zeitlich in denselben Verwahrten.
7. Die Begutachtungen der von Bezirks-Insaßen eingebrachten Gesuche um die Aufnahme in den Gemeindeverband, und um Verleihung des Bürgerrechtes.
8. Die Aeußerungen über die in den Bezirken angeführten Ehelichungsbewilligungen und Gewerbsverleihungen, sowie über Vorschreibungen an der Erwerb- und Einkommensteuer für die Bezirksbewohner wobei die für diese Angelegenheiten geltenden Gesetze und Vorschriften jederzeit maßgebend bleiben. Die Vernehmungen in den so eben berührten zwei Fällen haben im schriftlichen Wege von dem Magistrate durch die Aufforderung zur Berichtserstattung zu geschehen. Nur in

Fällen der Dringlichkeit kann auf Anordnung des Bürgermeisters hievon eine Ausnahme gemacht werden.

9. Die Intervenirung bei dem Conscriptions- und Rekrutirungsgeschäfte, nach den hierüber zu erlassenden Anordnungen in den Bezirken und die Evidenzhaltung der in dem Bezirke wohnenden Beurlaubten und der Landwehr angehörigen Individuen.
10. Die Aufsicht über Ausführung der in den Bezirken angeordneten öffentlichen Arbeiten. Die Bestätigung der anstandslosen, kontraktmäßigen Ausführung nach vorausgegangener Uebernahme (Kollaudirung) derselben.
11. Die Ausführung derjenigen Maßregeln und Vorkehrungen in Gemeindeangelegenheiten, welche den Bezirksvorstehern durch besondere Anordnungen des Bürgermeisters oder Gemeinderathes übertragen werden.

12. Die Einleitung wohlthätiger Sammlungen, welche vom Gemeinderathe oder Magistrate genehmiget, und ihnen übertragen worden sind.
13. Die Bornahme von Augenscheinen und Betheiligung an kommissionellen Verhandlungen, welche über spezielle Aufträge vorgenommen werden.
14. Das Verfahren gegen Uebertretungen der Polizeivorschriften, deren Handhabung den Bezirksvorständen obliegt, unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen wodurch der dabei zu befolgende Vorgang vorgezeichnet ist, mit Rücksicht auf das gesetzliche Strafmaß, und mit der Beschränkung, daß die verhängten Geldstrafen den Betrag von 5 fl. nicht übersteigen dürfen; wogegen kein Refurs Statt findet.
15. Die Einbegleitung und Vergutachtung der Gesuche, Anträge oder Vorstellungen, welche von den Bezirksausschüssen in den ihnen zugewiesenen Gemeindeangelegenheiten an den Gemeinderath gerichtet werden.

§. 11.

Wenn in den dem Wirkungskreise der Bezirksvorstände zugewiesenen oder durch besondere Verfügungen an dieselben geleiteten Angelegenheiten, Aufklärungen, Aeußerungen, oder Gutachten abverlangt werden, so sind diese jederzeit schriftlich abzugeben, die Fälle ausgenommen, wo kommissionelle Verhandlungen wegen der Bethheiligung verschiedener Behörden oder mehrerer Bezirksvorstände nothwendig erkannt werden.

§. 12.

Alle administrativen Vorkehrungen, welche dem Wirkungskreise der Bezirksvorstände zugewiesen sind, werden von dem Bezirksvorsteher allein getroffen, welcher für die Vollziehung der bestehenden Vorschriften und der erhaltenen Aufträge auch allein verantwortlich ist.

§. 13.

Wenn der Bezirksvorsteher in den seinem Wirkungskreise angehörigen Angelegenheiten neue Einleitungen, welche auf den ganzen Bezirk Einfluß haben, oder Abänderungen an Einrichtungen beabsichtigt, welche seit längerer

Zeit in dem Bezirke bestanden, so hat derselbe vor ihrer Ausführung Berathungen mit den Bezirksausschüssen zu veranlassen und ihre Meinung darüber einzuholen.

§. 14.

Auf gleiche Weise sind die Anträge, Berathungen oder Vorstellungen über erlassene Entscheidungen, wenn dabei verschiedenartige Interessen der Bezirks-Inassen zu berücksichtigen sind, vorläufigen Berathungen mit den Ausschüssen zu unterziehen.

§. 15.

Zu diesem Ende haben sich die Bezirksausschüsse regelmäßig, und zwar in der Regel wöchentlich einmal unter dem Voritze des Vorstehers zu versammeln, um über die ihnen vorgelegten Anträge zu berathen.

§. 16.

Bei diesen Berathungen hat der Bezirksvorsteher oder über seinen Auftrag der ihm beigegebene Conceptsbeamte die zu berathenden Gegenstände vorzutragen; der erstere hat allein den Gang der Berathung zu leiten, die Abstimmung vorzunehmen, und den Ausschlag

der Stimmenmehrheit als Beschluß zur Kenntniß der Versammlung zu bringen. Bei gleicher Stimmenzahl sind die Beschlüsse nach derjenigen Abstimmung zu fassen, welcher der Bezirksvorsteher beigetreten ist. Der Concepts-Beamte hat über die Verhandlung ein kurzes Berathungsprotokoll zu führen, und in demselben, sowie auf dem vorgelegten Referate die gefaßten Beschlüsse und die allfälligen Meinungsverschiedenheiten aufzuführen.

§. 17.

Den Mitgliedern der Bezirksausschüsse steht das Recht zu, bei diesen Berathungen auch außer den ihnen vorgetragenen Gegenständen Anträge in Gemeindeangelegenheiten, welche zu dem Wirkungskreise der Bezirksvorstände gehören, zu stellen, und zu verlangen, daß sie in Erwägung gezogen, und Beschlüsse darüber gefaßt werden.

§. 18.

Sie sind eben so berechtigt, den Bezirksvorsteher um Aufklärungen über Vorkehrungen, welche von ihm in dem Bezirke getroffen wurden, anzugehen.

§. 19.

Der Bezirksvorsteher kann die bei den Berathungen über die gestellten Anträge gefaßten Beschlüsse unmittelbar in Ausführung bringen, oder wenn er gegen dieselben Bedenken findet, ihre Ausführung verschieben, und den Gegenstand dem Gemeinderathe oder Magistrate, je nachdem derselbe zur Competenz einer dieser Autoritäten gehört, zur Entscheidung vorlegen.

§. 20.

Dem Bezirksvorsteher wird zur Besorgung der mit der Amtsführung verbundenen Geschäfte, insbesondere für die Einhaltung eines geregelten Ganges in den Concepts- und Kanzleigeschäften ein Conceptsbeamter des Magistrates aus der Kategorie der Sekretäre oder Concipisten und das erforderliche Kanzlei-personal beigegeben.

§. 21.

Diese Beamten sind während der Dauer ihrer Verwendung in den Bezirken ausschließlich dem Bezirksvorsteher untergeordnet, haben den Aufträgen und Weisungen desselben pünktlich Folge zu leisten, sich jeder selbststän-

digen Amtshandlung zu enthalten, und ihren Pflichten als Kommunalbeamte auch in dieser Bestimmung durch eifrige Erfüllung ihrer Obliegenheiten nachzukommen.

§. 22.

Es bleibt dem Bürgermeister vorbehalten die in den Bezirken verwendeten Beamten des Magistrates aus dieser Verwendung aus Dienst Rücksichten abzurufen, und durch andere Individuen zu ersetzen.

§. 23.

Der dem Bezirksvorsteher zugetheilte Conceptsbeamte hat die besondere Verpflichtung, alle ihm von dem Vorsteher übertragenen Bearbeitungen im Conceptsfache, die Führung der Protokolle, die Aufzeichnung der Beschlüsse mit Genauigkeit zu besorgen, allen Berathungen, ohne an der Abstimmung Theil zu nehmen, beizuwohnen, die Aufsicht über das Kanzleipersonal und insbesondere darüber zu führen, daß alle Eingaben und Geschäftsstücke ordnungsmäßig protokolliert, die Erledigungen ausgefertigt und zugestellt und die Concepte und zurückbleibenden Akten in der Registratur

gehörig aufbewahrt werden, und falls ihm von dem Vorsteher einzelne Beaufchtigungen oder Kontrollen zugewiesen würden, sich auch diesen bereitwillig zu unterziehen.

§. 24.

Die Kanzlei-Individuen, welchen der zugetheilte Conceptsbeamte zugleich als Kanzleidirektor vorsteht, haben nach seiner Anordnung die vorfallenden Schreib- und Manipulationsgeschäfte zu besorgen, und allen Aufträgen desselben, sowie des Bezirksvorstehers Folge zu leisten.

§. 25.

Für die Dienstleistung in den Amtsklokalitäten, dann zur Besorgung der Zustellungen, so wie zum Behufe der für die Handhabung der Polizeivorschriften nöthigen Assistenz wird den Bezirksvorständen die erforderliche Anzahl von Amtsdienern zugetheilt werden, welche in einen Gesamtstand der städtischen Dienerschaft einzureihen sind.

§. 26.

Bei der Aufnahme und Zutheilung dieser Amtsdienere wird auf die Unterbringung der

zuletzt in den Amtsverwaltungen der Vorstadtbezirke verwendeten Dienerschaft so weit die Individuen derselben diensttauglich und untadelhaft sind, der thunlichste Bedacht genommen, den entbehrlichen aber durch die Beilassung eines Jahresbezuges von ihren Gebühren die Erlangung eines andern Unterkommens erleichtert werden.

§. 27.

So lange das Institut der Stadtwache besteht, wird den Bezirken auch die erforderliche Unterstützung aus demselben zugewendet werden.

§. 28.

Die Bedürfnisse der Bezirke an Amtslokalitäten, Beheizung, Beleuchtung, Kanzlei-Erfordernissen und die mit der Amtsführung verbundenen Auslagen sind von dem Vorsteher gehörig auszumitteln, und dem Magistrate nachzuweisen, welcher nach den von dem Gemeinderathe darüber festzustellenden Grundsätzen die Sicherstellung derselben einleiten wird.

§. 29.

Zur Bestreitung der den Bezirksvorständen übertragenen Auslagen werden denselben jedesmal über ihr Einschreiten vom Magistrate Ver-

läge erfolgt werden, welche mit dem Betrage der monatlichen Ausgaben im Verhältnisse stehen, und über deren Verwendung sie sich durch die monatliche Abgabe in dem Journale auszuweisen haben werden.

§. 30.

Die Bezirksvorsteher haben unter Mitwirkung der Ausschüsse dem Magistrate jährlich alle erforderlichen Behelfe und Nachweisungen für den Jahresvoranschlag in der Form und unter genauer Einhaltung des Termins vorzulegen, welche von dem Magistrate für diese Arbeiten vorgezeichnet werden.

§. 31.

Noch vor der Ueberreichung dieser Voranschläge und Nachweisungen über die gewöhnlichen Auslagen haben die Bezirksvorstände, und zwar längstens bis Ende April jeden Jahres diejenigen außerordentlichen Auslagen, Herstellungen oder Anschaffungen, deren Ausführung sie im nächsten Jahre in ihrem Bezirke für nothwendig oder wünschenswerth erkennen, mit einer begründeten Darstellung unter Beifügung von Kostenanschlägen durch den Magistrat bei dem Gemeinderathe in Antrag zu bringen,

damit derselbe über die Zulässigkeit der ange-
tragenen Auslagen entscheide, und bei der Fest-
stellung des städtischen Jahresvoranschlages
mit Rücksicht auf die Kräfte der Kommune
beschleße, ob diese Auslagen ganz oder theil-
weise in das Erforderniß des nächsten Jahres
einzubeziehen seien, und für diesen Fall die
Bedeckung ausmittle.

S. 32.

Sogleich nach erfolgter Constituirung der
Bezirke haben die gewählten Bezirksvorsteher
mit Beiziehung einiger Mitglieder des Bezirks-
ausschusses von den bisherigen Vorständen der
in die neuen Bezirke eingereichten Vorstadt-
gemeinden alle in der Verwahrung derselben
befindlichen Akten, Vormerkungen und Bestand-
theile der bis dahin bestandenen Amtsführungen,
so weit diese Gegenstände nicht schon früher von
der dazu aufgestellten Central = Uebernahme-
Kommission übernommen worden sind, dann
unter der Mitwirkung der magistratischen Ueber-
nahmekommission, die Realitäten, Einrichtungs-
stücke und Alles, was zum Eigenthume dieser
getrennten Gemeinden gehörte, als Gemeindegut
der vereinigten Gemeinde Wien zu übernehmen,

ein Inventar darüber aufzunehmen, und die erfolgte Uebergabe durch ein von beiden Theilen gefertigtes Protokoll zu konstatiren. Diese Protokolle sind sammt den aufgenommenen Inventaren dem Gemeinderathe durch den Weg der Central-Kommission mit dem Gutachten der Bezirksvorstände vorzulegen, welche Verwendung dem übernommenen Gemeindegute zum Besten der Gemeinde zu geben wäre, und bis zur Entscheidung darüber ist für die sichere Verwahrung, gute Erhaltung und bestmögliche Benützung dieser Gegenstände die entsprechende Vorsorge zu treffen.

§. 33.

Eben so ist über die im Solde der einzelnen Gemeinden gestandenen Beamten und Diener und über die von dem ersteren bewilligten fortlaufenden Zahlungen von dem Gemeinderathe die Entscheidung einzuholen, falls nicht bereits über das Einschreiten der Central-Übernahms-Kommission die erforderlichen Anordnungen getroffen worden wären.

